

VERMÖGENSNACHFOLGE MIT UNTERNEHMERISCHEN SACHWERTEN

Vererben und Schenken mit Weitblick

Wie Sie Vermögen steuerlich vorteilhaft an die nächste Generation übertragen –
mit dem Solvium Transportlogistik Fonds.



Inhalt

Einleitung: Bevor es um Steuern geht, geht es um Vertrauen und Zuverlässigkeit.	3
1. Warum eine frühzeitige Planung so wichtig ist	7
2. Die Grundlagen: Freibeträge, Steuerklassen und der Zehn-Jahres-Hebel	8
3. Der Sonderfall: begünstigtes Betriebsvermögen	11
4. Der Solvium Transportlogistik Fonds (TLF) als unternehmerische Beteiligung	12
5. Vier Rechenbeispiele aus der Praxis	13
6. Die Spielregeln – ehrlich erklärt	15
7. Der richtige Zeitpunkt	16
8. Die praktische Abwicklung	17
9. Häufige Fragen	18
Ein Gedanke zum Schluss	19
Wichtige Hinweise	20

Hinweis: Bitte lesen und beachten Sie die Wichtigen Hinweise auf den Seiten 20f.

Soweit in dieser Unterlage auf natürliche Personen Bezug genommen wird, werden allein zum Zwecke besserer Lesbarkeit teilweise männliche Formen verwendet. Diese Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Stand: Juli 2026

DIE SOLVIUM-GRUPPE · WARUM DAS MANAGEMENT ZÄHLT

Bevor es um Steuern geht, geht es um Vertrauen und Zuverlässigkeit.

15 Jahre. 100 %. Alle prognostizierten Aus- und Rückzahlungen an Anleger geleistet.

Ein steuerlich durchdachtes Konzept ist wertvoll. Doch es entfaltet seinen Nutzen erst dann, wenn das Management dahinter erfahren, verlässlich und langfristig erfolgreich ist. Ein in Aussicht gestellter Vorteil – steuerlich wie wirtschaftlich – realisiert sich nur, wenn ein Anbieter von Kapitalanlagen seine Prognosen tatsächlich erreicht und seine Zusagen einhält.

Deshalb steht vor jeder Steuerfrage eine andere Frage: Ist der Asset-Manager in der Lage, das Versprochene zu liefern? Wer hier zuerst Klarheit schafft, baut auf einem belastbaren Fundament auf.

Die Fragen, die immer zuerst kommen

Ob Privatanleger, Family Offices oder institutionelle Investoren wie Pensionskassen oder Versicherungen – es sind stets dieselben vier Fragen, die am Anfang von Investitionsüberlegungen stehen:

- **Wie lange gibt es das Unternehmen?**
- **Wie sieht der Track-Record aus?**
- **Gab es Ausfälle – und wie ist damit umgegangen worden?**
- **Wie zuverlässig haben sich die Investments über Marktzyklen hinweg gezeigt?**

Diese Fragen sind die Prämisse für jedes weitere Gespräch. Solvium beantwortet sie mit Zahlen statt mit Versprechen.

Die Antwort: 15 Jahre Solvium in Zahlen

seit 2011 rund 15 Jahre am Markt	> 900 Mio. € investiertes Anlegerkapital – ohne Fremdkapitalhebel	> 600 Mio. € an Anleger zurückgezahlte Miet-, Zins- und Rückzahlungen
> 30.000 geschlossene Verträge mit > 11.000 Investoren	> 400 Logistikinvestments	100 %* Erfüllungsquote über alle Produkte

* Sämtliche seit Gründung 2011 von Solvium emittierten Produkte laufen prognosegemäß bzw. wurden bereits planmäßig beendet und weisen somit eine 100-prozentige Erfüllungsquote auf. Das Kapital wurde ohne Einsatz von Fremdkapital investiert – ein bewusster Verzicht auf Hebelrisiken (kein Fremdfinanzierungshebel in Form von Bankdarlehen).

Bestätigt von unabhängiger Seite

Die Verlässlichkeit und Qualität von Solvium wird nicht nur intern dokumentiert, sondern von unabhängigen Instanzen bestätigt – sowohl für den Solvium Transportlogistik Fonds selbst als auch für die Beständigkeit der gesamten Gruppe.

Für den Solvium Transportlogistik Fonds

- **Deutscher Beteiligungspreis 2025** – Gewinner in der Kategorie „BEST TRUSTED ASSET – Infrastrukturinvestment (Logistik)“.
- **Financial Advisors Award 2025** – Sieger in der Kategorie „Sachwertanlagen (AIF) International“.
- **LSI Sachwertanalyse** – Produkt rating „GUT+“ für den Transportlogistik Fonds durch das unabhängige, inhabergeführte Analysehaus.

Die Verlässlichkeit und Qualität der Solvium-Gruppe

- **FONDSprofessionell Service-Award 2026** – Auszeichnung zum dritten Mal in Folge – an der Spitze von 67 Sachwertinvestment-Anbietern, basierend auf der Bewertung von mehr als 6.000 Finanzexperten.
- **LSI-Management-Rating** – Bewertung der Managementleistung der Solvium-Gruppe mit „sehr gut“.
- **Sachwerte-Award „Beständigkeit“** – ausgezeichnet von der Mein Geld Mediengruppe für konstante Ergebnisse trotz herausfordernder Marktbedingungen.

Was das für Ihre Entscheidung bedeutet

Genau auf diesem Fundament entfalten die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Solvium Transportlogistik Fonds, die auf den folgenden Seiten beschrieben werden, überhaupt erst ihren Wert.

Eine makellose Historie ist keine Garantie für die Zukunft – das ist sie bei keiner Kapitalanlage: keinem Fonds, keinem ETF, keiner Anleihe, keiner Immobilie.

Aber ein Haus, das seit 15 Jahren mehr als 900 Millionen Euro für Anleger investiert, jede Zusage eingehalten und bislang alle prognostizierten Aus- und Rückzahlungen an Anleger geleistet hat, bietet eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, auch künftig das Versprochene zu liefern, als ein Newcomer oder ein Asset-Manager, bei dem es – aus welchen Gründen auch immer – bereits zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Worum es wirklich geht: Aufgebautes Vermögen bewahren

Vermögen aufzubauen ist die eine Aufgabe. Es so weiterzugeben, dass es bei den richtigen Menschen ankommt – und nicht unnötig beim Finanzamt –, ist die andere. Mit etwas Weitblick lässt sich beides verbinden.

Es geht um mehr als Steuern. Es geht darum, dass das, was Sie ein Leben lang aufgebaut haben und weitergeben möchten, möglichst vollständig bei den Menschen ankommt, die Ihnen wichtig sind.

Dieser Wegweiser zeigt Ihnen, welche Spielräume der Gesetzgeber bewusst eröffnet hat – und wie eine unternehmerische Beteiligung wie der Solvium Transportlogistik Fonds dabei helfen kann. Er ersetzt keine Steuerberatung, aber gibt Ihnen das Wissen, um die richtigen Fragen zu stellen.

Dieser Wegweiser bietet allgemeine Informationen auf Basis der aktuellen Rechtslage, ersetzt jedoch keine individuelle Steuerberatung. Bitte beachten Sie hierzu den ausführlichen Hinweis am Ende des Wegweisers.





1. Warum eine frühzeitige Planung so wichtig ist

Das Thema Vererben und Schenken wird oft aufgeschoben: „Darum kümmere ich mich, wenn ich in Rente bin.“ – dabei entscheidet gerade die frühzeitige Planung darüber, wie viel von Ihrem Vermögen tatsächlich bei Ihren Liebsten ankommt.

Einige Punkte, die viele überraschen:



Bislang hat sich nur etwa **jeder fünfte Bundesbürger** näher mit dem Thema Vererben und Schenken beschäftigt – obwohl es früher oder später fast jeden betrifft.



Während Ehepartner einen steuerlichen Freibetrag von **500.000 €** haben, steht unverheirateten Lebenspartnern lediglich ein Freibetrag von **20.000 €** zu. Der Unterschied kann über sechsstelligen Steuerbeträge entscheiden.



Persönliche Freibeträge der Begünstigten können **alle zehn Jahre** erneut in voller Höhe für steuerfreie Schenkungen genutzt werden – ein wirkungsvoller Hebel für alle, die früh planen.



Persönliche Freibeträge gelten für **jede beschenkte Person** – wer beispielsweise mehrere Kinder, Enkel oder Freunde bedenkt, vervielfacht den steuerfreien Betrag.



Unternehmerische Beteiligungen – etwa an einem gewerblichen Fonds – gelten steuerlich als **begünstigtes Betriebsvermögen** und können dadurch zu **85 % oder sogar vollständig** von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sein.

Freibeträge sind schneller ausgeschöpft, als viele denken

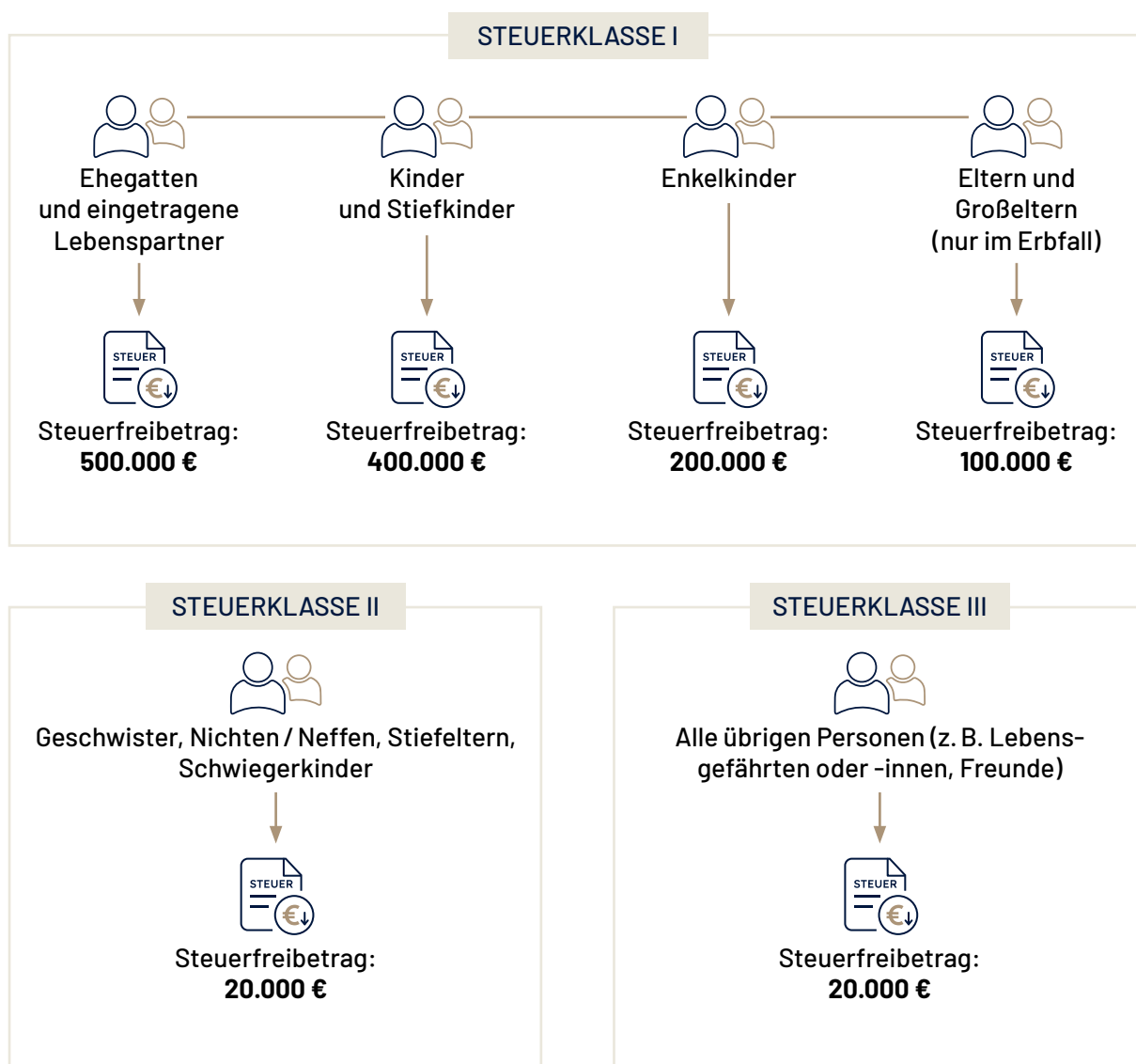
Die Freibeträge bestehen unverändert seit 2009 – trotz Inflation und stark gestiegener Vermögenswerte. Allein der Wert vieler Immobilien hat sich seitdem nahezu verdoppelt. Die Folge: Schon eine Immobilienweitergabe schöpft den Freibetrag häufig ganz aus – der Rest wird überraschend schnell steuerpflichtig.

2. Die Grundlagen: Freibeträge, Steuerklassen und der Zehn-Jahres-Hebel

Wer Vermögen überträgt, sollte zwei Stellschrauben kennen: persönliche Freibeträge und Steuerklassen. Beide hängen vom (Nicht)Verwandtschaftsverhältnis ab.

Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Die Freibeträge gelten für alle steuerpflichtigen Erwerbe einer Person – und das alle zehn Jahre (tagesgenau) erneut, unabhängig von der Art des Vermögens (beispielsweise Bargeld, Wertpapiere, Immobilien oder Kunstgegenstände):



Auszug; keine vollständige Darstellung aller Personengruppen.

Steuersätze

Übersteigt der Erwerb den Freibetrag, wird der übersteigende Teil progressiv (ansteigend) besteuert – je nach Steuerklasse und Höhe:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %

Auszug; über 6 Mio. € gelten höhere Sätze

Schon dieser Blick zeigt: Gerade bei entfernten Verwandten oder nicht verwandten Personen kann die Steuerlast erheblich sein – hier lohnt sich vorausschauende Planung besonders.

Zwei Hebel, die zusammenwirken: pro Person und alle zehn Jahre

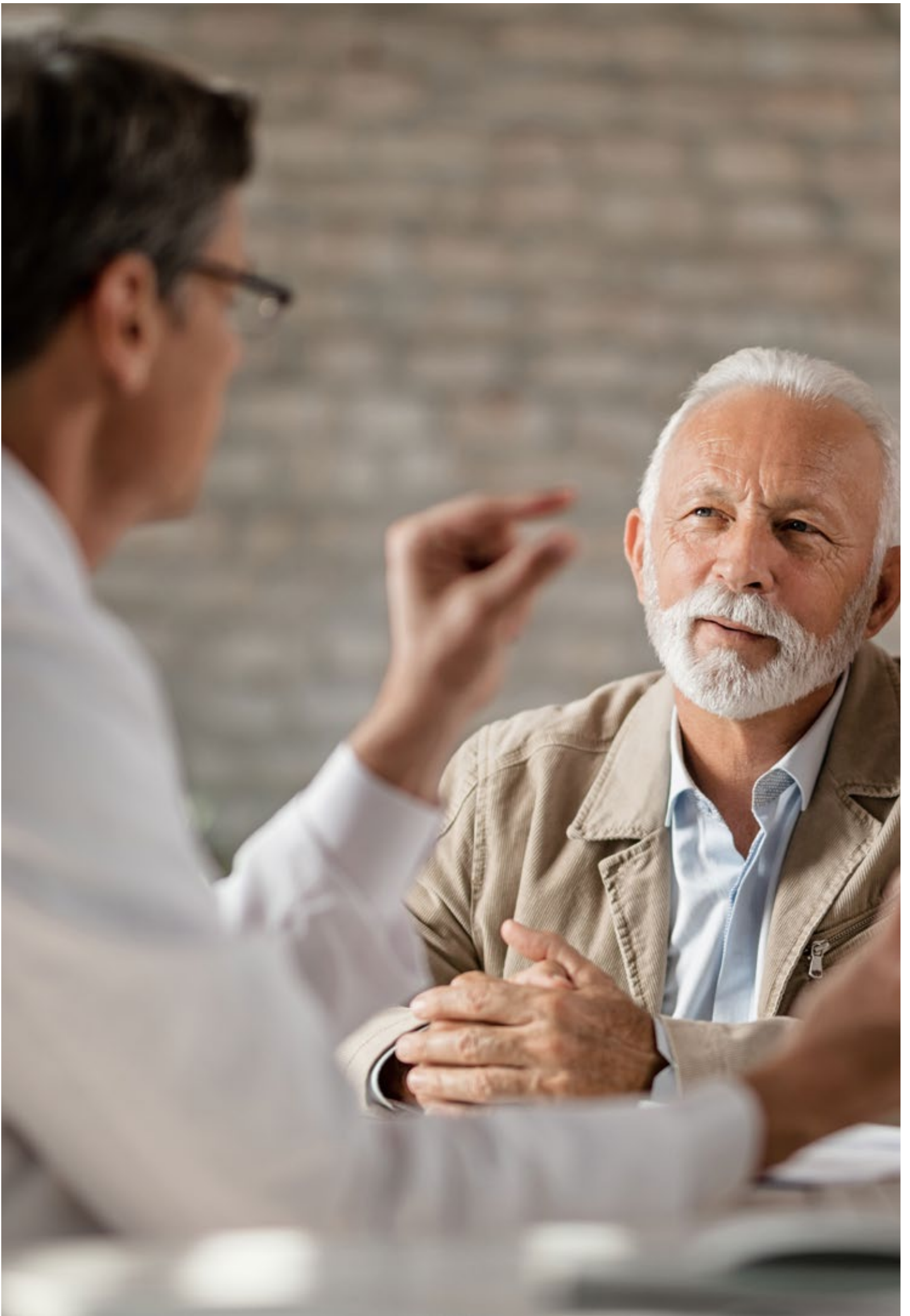
Das Steuersystem belohnt frühzeitiges und verteiltes Handeln gleich doppelt:

- **Pro Person:** Der Freibetrag besteht nicht etwa nur einmal für Ihr Vermögen, sondern für jeden Erben bzw. jede beschenkte Person. Wer mehrere Kinder, Enkel und Freunde bedenkt, vervielfacht den steuerfreien Betrag entsprechend.
- **Alle zehn Jahre neu:** Nach Ablauf von zehn Jahren (tagesgenau) lebt jeder Freibetrag erneut in voller Höhe auf. Wer früh und in Etappen überträgt, kann diesen Effekt mehrfach nutzen.



Zusammen ergibt das die eigentliche Botschaft: Es geht nicht darum, Steuern zu „tricksen“, sondern die vom Gesetzgeber bewusst geöffneten Türen rechtzeitig und vollständig zu nutzen. Ein einfaches Beispiel verdeutlicht die Wirkung:

Ein Elternpaar mit zwei Kindern: Jedes Kind hat gegenüber Vater und Mutter je einen Freibetrag von 400.000 Euro. In Summe lassen sich so 1,6 Millionen Euro steuerfrei übertragen – und dies alle zehn Jahre erneut.



3. Der Sonderfall: begünstigtes Betriebsvermögen

Nicht jedes Vermögen wird gleichbehandelt. Für Betriebsvermögen sieht der Gesetzgeber besondere Erleichterungen vor – und das aus gutem Grund.

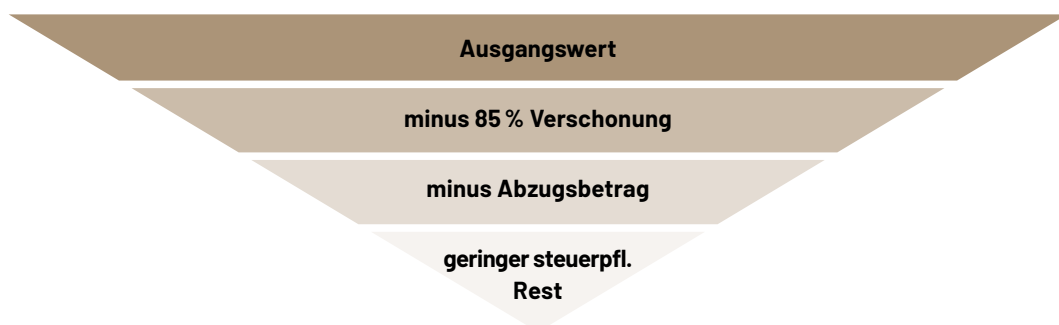
Warum der Staat Betriebsvermögen privilegiert

Müsste ein Erbe ein Unternehmen verkaufen oder zerschlagen, nur um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, gingen Betriebe und Arbeitsplätze verloren. Um das zu verhindern, stellt der § 13a ErbStG Betriebsvermögen unter bestimmten Bedingungen weitgehend steuerfrei. Ziel ist der generationenübergreifende Fortbestand unternehmerischer Substanz.

So funktioniert die Verschonung

Für begünstigtes Betriebsvermögen greifen drei Mechanismen, die zusammenwirken:

- **Regelverschonung (85 %):** 85 % des Wertes bleiben pauschal steuerfrei. Voraussetzung ist insbesondere eine Behaltensfrist von fünf Jahren.
- **Gleitender Abzugsbetrag (bis 150.000 Euro):** Vom verbleibenden Wert (den restlichen 15 %) bleibt zusätzlich ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro steuerfrei. Gerade kleinere und mittlere Übertragungen werden dadurch oft vollständig steuerfrei. Bei größeren Übertragungen schmilzt dieser Abzugsbetrag ab und kann ganz entfallen.
- **Bewertungsvorteil:** Gewerbliche Beteiligungen werden in der Regel mit dem Verkehrswert angesetzt – nicht mit dem ursprünglich gezahlten Betrag (Nominalwert). Dieser Verkehrswert kann unter dem Nominalwert liegen und die steuerliche Bemessungsgrundlage so von Beginn an zusätzlich senken.



Das Zusammenspiel dieser drei Effekte ist der Kern der steuerlichen Attraktivität – und der Grund, warum unternehmerische Beteiligungen ein wirkungsvolles Instrument der Nachfolgeplanung sein können.

4. Der Solvium Transportlogistik Fonds (TLF) als unternehmerische Beteiligung

Damit die beschriebenen Vorteile auch für Fondsbeteiligungen greifen, müssen diese steuerlich als begünstigtes Betriebsvermögen einzuordnen sein. Beim Solvium Transportlogistik Fonds ist genau das der Fall:

Bei dem Solvium Transportlogistik Fonds handelt es sich steuerlich um eine **gewerblich tätige geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft**, bei der die Anleger als **Mitunternehmer** Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und die Beteiligung als **begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des § 13b ErbStG** zu qualifizieren ist.

Anders als eine reine Geldanlage ist eine solche unternehmerische Beteiligung damit für die steuerlichen Verschonungsregeln zugänglich. Ein angenehmer Nebeneffekt der Fondsstruktur: Da auf allen Ebenen keine Mitarbeiter beschäftigt sind, ist die ansonsten zu beachtende Lohnsummenregelung (der Nachweis erhaltener Arbeitsplätze als Bedingung für die Verschonungsregel) hier nicht einschlägig.

Die wichtigsten Eckdaten des TLF im Überblick (Prognose)

Anlageobjekt	Logistik-Equipment (Transportlogistik): Güterwagen für das europäische Schienennetz (mind. 51 %), Wechselkoffer (mind. 10 %) und Standardcontainer
Rechtsform	Vollregulierter, geschlossener, risikogemischter Publikums-AIF in der Rechtsform einer gewerblich tätigen Investment-KG (GmbH & Co. KG)
Steuerliche Stellung	Anleger werden Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
Laufende Auszahlung	prognostiziert 4,00 % p. a., nachschüssig in Quartalsraten (je 1,00 %)
Rückzahlung	110,24 % (105,00 % zzgl. prognostizierter Gewinnbeteiligung von 5,24 %)
Mehrerlösverteilung	80,00 % für die Anleger
Laufzeit	planmäßig bis 31.12.2034
Prognostizierter Gesamtmittelrückfluss¹⁾	143,91 %, dies entspricht der Kommanditeinlage zzgl. durchschnittlich 5,22 % p. a. ²⁾
Übertragbarkeit	Anteile sind übertragbar; jede Übertragung bedarf der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Übertragungsgebühr 200 Euro)

Bei genannten Erträgen und Auszahlungsbeträgen handelt es sich um Prognosen; eine Gewähr für deren Eintritt besteht nicht. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung mit Verlustrisiko (siehe „Wichtige Hinweise“ auf den Seiten 20f.).

¹⁾ Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für die künftige Wertentwicklung einer Beteiligung am AIF. Die Prognose des Gesamtmittelrückflusses bezieht sich darüber hinaus auf eine Beteiligung am AIF mit Ergebnispartizipation ab dem 01.08.2026 bis zum 31.12.2034. Der hier zugrunde gelegte Beteiligungszeitraum (01.08.2026 bis 31.12.2034) weicht von dem im Verkaufsprospekt dargestellten Prognosezeitraum (01.07.2025 bis 31.12.2034) ab. Ein abweichender Beteiligungszeitraum führt zu einem abweichenden prognostizierten Gesamtmittelrückfluss. Ist der Beteiligungszeitraum länger als in dieser Unterlage zugrunde gelegt, ist der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss über den gesamten Betrachtungszeitraum höher, auf jährlicher Basis aber geringer. Ist der Beteiligungszeitraum kürzer als in dieser Unterlage zugrunde gelegt, ist der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss über den gesamten Betrachtungszeitraum geringer, auf jährlicher Basis aber höher.

²⁾ Bezogen auf das Kommanditkapital; ohne Berücksichtigung von Steuern. Die zukünftige Wertentwicklung unterliegt der Besteuerung, die von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig ist und sich in der Zukunft ändern kann. Die Anlage in den AIF kann zu einem finanziellen Verlust führen.

5. Vier Rechenbeispiele aus der Praxis

Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wie sich die Übertragung über begünstigtes Betriebsvermögen gegenüber einer reinen Barschenkung auswirken kann. Es handelt sich um vereinfachte Musterfälle zur Illustration – keine individuelle Beratung. Der steuerliche Wert entspricht dabei dem Verkehrswert.

Beispiel 1 – Schenkung an unverheirateten Partner (Steuerklasse III)

Variante A: Bargeld		Variante B: Solvium AIF	
Schenkungs Wert:	1.000.000 €	Steuerlicher Wert*:	1.000.000 €
Abzgl. Freibetrag:	-20.000 €	Abzgl. 85 % Verschonung:	-850.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	980.000 €	Verbleibender Wert:	150.000 €
Abzgl. Abzugsbetrag:		Abzgl. Abzugsbetrag:	-150.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:		Steuerpflichtiger Erwerb:	0 €
Steuerlast:	(30 %) 294.000 €	Steuerlast:	0 €

Ersparnis gegenüber der Barschenkung: rund 294.000 €.

Beispiel 2 – Schenkung unter Geschwistern (Steuerklasse II)

Variante A: Bargeld		Variante B: Solvium AIF	
Schenkungs Wert:	300.000 €	Steuerlicher Wert*:	300.000 €
Abzgl. Freibetrag:	-20.000 €	Abzgl. 85 % Verschonung:	-255.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	280.000 €	Verbleibender Wert:	45.000 €
Abzgl. Abzugsbetrag:		Abzgl. Abzugsbetrag:	-45.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:		Steuerpflichtiger Erwerb:	0 €
Steuerlast:	(20 %) 56.000 €	Steuerlast:	0 €

Ersparnis gegenüber der Barschenkung: rund 56.000 €.

* Entspricht dem Verkehrswert. Vereinfachte Musterfälle; die tatsächliche steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Gesetzesänderungen unterliegen. Die Beispiele lassen sich nicht beliebig auf höhere Summen hochrechnen, da der Abzugsbetrag bei größeren Übertragungen abschmilzt. Zudem wird der Abzugsbetrag jedem Erwerber nur einmal innerhalb von zehn Jahren gewährt (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Beispiel 3 – Schenkung an Ehepartner/in (Steuerklasse I, 1 Million Euro)

Variante A: Bargeld	
Schenkungs Wert:	1.000.000 €
Abzgl. Freibetrag:	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	500.000 €
Steuerlast:	(15 %) 75.000 €

Variante B: Mix (50 % Bar + 50 % AIF)	
Privatvermögen (Bargeld):	500.000 €
Betriebsvermögen (AIF)*:	500.000 €
Steuerfreies BV (85 % + Abzugsbetrag):	-500.000 €
Abzgl. Freibetrag (auf Privatverm.):	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	0 €
Steuerlast:	0 €

Beispiel 4 – Schenkung an Ehepartner/in (Steuerklasse I, 2 Millionen Euro)

Variante A: Bargeld	
Schenkungs Wert:	2.000.000 €
Abzgl. Freibetrag:	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	1.500.000 €
Steuerlast:	(19 %) 285.000 €

Variante B: Mix (50 % Bar + 50 % AIF)	
Privatvermögen (Bargeld):	1.000.000 €
Betriebsvermögen (AIF)*:	1.000.000 €
Steuerfreies BV (85 % + Abzugsbetrag):	-1.000.000 €
Abzgl. Freibetrag (auf Privatverm.):	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb:	500.000 €
Steuerlast:	(15 %) 75.000 €

Ehrlich gesagt: nicht immer braucht es eine besondere Lösung

Manchmal ist der einfachste Weg der beste. Wer beispielsweise als Ehepaar ein Vermögen von rund einer Million Euro an die eigenen Kinder übertragen möchte, kommt häufig schon allein mit den persönlichen Freibeträgen aus – ganz ohne besondere Gestaltung. Erst wenn die Freibeträge nicht ausreichen, etwa bei größeren Vermögen oder bei Empfängern mit niedrigem Freibetrag, entfaltet die Betriebsvermögen-Lösung ihren vollen Vorteil.

Ein ehrlicher Rat ist mehr wert als ein verkaufter Vorteil. Welcher Weg für Sie der richtige ist, lässt sich am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater klären.

* Entspricht dem Verkehrswert. Vereinfachte Musterfälle; die tatsächliche steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Gesetzesänderungen unterliegen. Die Beispiele lassen sich nicht beliebig auf höhere Summen hochrechnen, da der Abzugsbetrag bei größeren Übertragungen abschmilzt. Zudem wird der Abzugsbetrag jedem Erwerber nur einmal innerhalb von zehn Jahren gewährt (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

6. Die Spielregeln — ehrlich erklärt

Damit die Verschonung dauerhaft greift, sind einige Voraussetzungen zu beachten. Wir erläutern sie, damit Sie wissen, worauf es ankommt.



Behaltensfrist von fünf Jahren

Die Regelverschonung setzt voraus, dass die Beteiligung nach der Übertragung mindestens fünf Jahre gehalten wird. Wird der Anteil vorher veräußert oder aufgegeben, entfällt die Verschonung — allerdings nicht vollständig, sondern zeitanteilig für die noch verbleibende Frist.



Der richtige Zeitpunkt: erst nach Investition übertragen

Die Verschonung setzt voraus, dass das Fondsvermögen tatsächlich in Sachwerte investiert ist. In der Startphase liegt ein Teil des Anlegerkapitals zunächst noch als Barmittel im Fonds — und solche noch nicht investierten Barmittel sind steuerlich nicht begünstigt. Sie „verdünnen“ den begünstigten Anteil also vorübergehend.

Die Höhe der Ersparnis hängt von der Summe ab

Der gleitende Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro entlastet vor allem kleinere und mittlere Übertragungen. Bei größeren Übertragungen schmilzt er ab und kann ganz entfallen. Die in diesem Wegweiser gezeigten Beispiele lassen sich deshalb nicht einfach auf beliebige Summen hochrechnen — die konkrete Größenordnung Ihrer Ersparnis gehört in die individuelle Berechnung Ihres Steuerberaters.



7. Der richtige Zeitpunkt

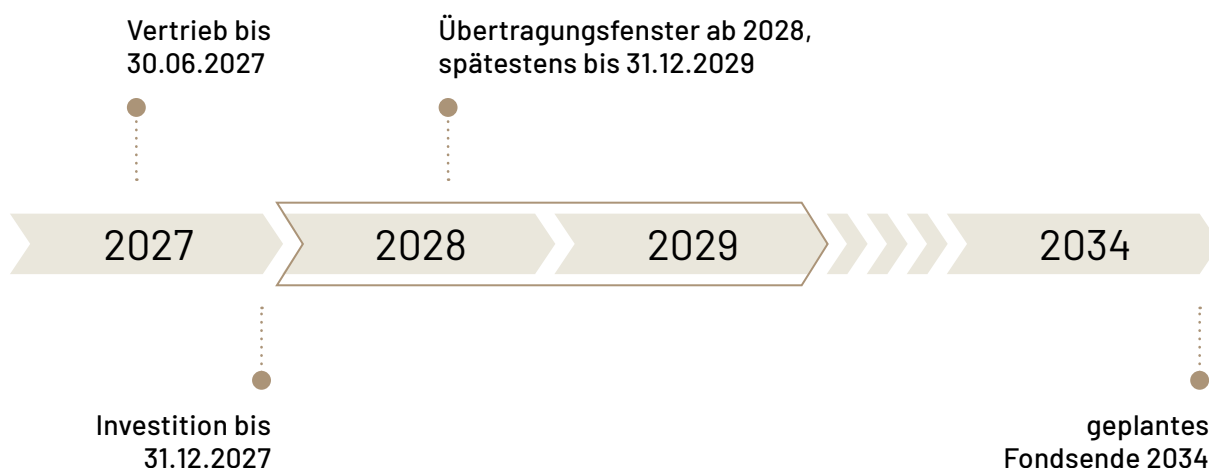
Beim Solvium Transportlogistik Fonds ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Investitionsphase und Behaltensfrist ein klarer Planungsrahmen:

- **Vertriebs- und Platzierungsphase:** voraussichtlich bis 30.06.2027. Die Investition des Kapitals läuft bereits während dieser Phase fortlaufend, die Liquiditätsquote ist durch regelmäßige Mittelzuflüsse moderat bis niedrig.
- **Abschluss der Investitionsphase:** voraussichtlich spätestens zum 31.12.2027. Ab diesem Zeitpunkt ist das Kapital weitgehend in Sachwerte umgesetzt, die Liquiditätsquote entsprechend sehr niedrig.
- **Günstiges Übertragungsfenster:** beispielsweise ab dem ersten Halbjahr 2028. Damit die fünfjährige Behaltensfrist innerhalb der Fondslaufzeit vollständig erfüllt werden kann, sollte die Übertragung spätestens bis zum 31.12.2029 erfolgen – idealerweise mit zeitlichem Puffer.

Hintergrund: Nach dem planmäßigen Laufzeitende 2034 werden die Investitionsgüter veräußert; dies gilt steuerlich als Aufgabe des Anteils. Eine zu späte Übertragung kann daher dazu führen, dass die Behaltensfrist nicht mehr eingehalten werden kann und die Verschonung anteilig verloren geht. Wer früh plant, ist hier klar im Vorteil.

Geplantes Bewertungsgutachten

Für die Übertragung ist der gemeine Wert (Verkehrswert) der Beteiligung maßgeblich. Es ist vorgesehen, dass im ersten Halbjahr 2028 durch einen externen Fachgutachter eine gutachterliche Ermittlung des gemeinen Werts für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke erstellt wird. Dieses Gutachten kann interessierten Anlegerinnen und Anlegern gegen eine geringe Gebühr (voraussichtlich rund 1.000 Euro je Anleger) zur Verfügung gestellt werden. Der gemeine Wert liegt dabei voraussichtlich bei rund 80 bis 90 % der Zeichnungssumme, was die steuerliche Bemessungsgrundlage zusätzlich senken kann.





8. Die praktische Abwicklung

Die Übertragung einer Beteiligung – ob durch Schenkung zu Lebzeiten oder im Erbfall – ist ein überschaubarer, formaler Vorgang:

- **Privatschriftlicher Schenkungs- bzw. Übertragungsvertrag:** Dieser klärt die Details der Übertragung sowie der Rechte und Pflichten.
- **Zustimmung der KVG:** Jede Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft.
- **Abwicklung über den Treuhänder:** Die administrative Umsetzung erfolgt über die Treuhandgesellschaft, üblicherweise zum Geschäftsjahresende (31.12.).
- **Kosten:** Für die Übertragung fällt eine Gebühr der Treuhandgesellschaft von 200 Euro an.

Im Verhältnis zur möglichen Steuerersparnis sind diese Kosten gering – die Übertragung ist administrativ schlank.

9. Häufige Fragen

Ist die steuerliche Begünstigung garantiert?

Nein. Die Darstellung beruht auf der aktuellen Rechtslage, wie sie seit vielen Jahren besteht, und der steuerlichen Konzeption des Fonds. Die verbindliche Beurteilung des Einzelfalls obliegt der Finanzverwaltung und Ihrem persönlichen Steuerberater. Künftige Gesetzesänderungen oder eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung können die Bewertung verändern.

Brauche ich einen Steuerberater?

Ja. Dieser Wegweiser ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Für die verbindliche Beurteilung Ihrer persönlichen Situation ist die Einbeziehung eines Steuerberaters oder Fachanwalts zwingend erforderlich – unabhängig von der Höhe der Beteiligung.

Ist die Betriebsvermögen-Lösung für jede Familie sinnvoll?

Nicht immer. Reichen die persönlichen Freibeträge bereits aus, um das Vermögen steuerfrei zu übertragen, braucht es keine besondere Lösung. Ihren vollen Vorteil entfaltet die Betriebsvermögens-Verschonung vor allem bei größeren Vermögen oder bei Empfängern mit niedrigem Freibetrag.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Übertragung?

Sinnvoll ist eine Übertragung nach Abschluss der Investitionsphase und so frühzeitig, dass die fünfjährige Behaltensfrist innerhalb der Fondslaufzeit erfüllt werden kann – also spätestens bis Ende 2029, idealerweise früher.

Was passiert, wenn der Anteil vor Ablauf der fünf Jahre veräußert oder aufgegeben wird?

Dann entfällt die Verschonung nicht vollständig, sondern zeitanteilig für die noch verbleibende Behaltensfrist. Eine Nachversteuerung kann zudem ganz vermieden werden, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten erneut in begünstigtes Betriebsvermögen investiert wird – etwa in einen vergleichbar konzipierten Fonds (sogenannte Reinvestitionsklausel, § 13a Abs. 6 ErbStG). Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, sollte vorab mit dem Steuerberater geklärt werden.

Was kostet die Übertragung?

Es fällt eine Gebühr der Treuhandgesellschaft von 200 Euro an.

Wie wird der Wert der Beteiligung ermittelt?

Maßgeblich ist der gemeine Wert (Verkehrswert); ermittelt wird er durch ein entsprechendes Gutachten. Für das erste Halbjahr 2028 ist die Bereitstellung eines Gutachtens eines externen Fachgutachters vorgesehen (voraussichtlich rund 1.000 Euro je Anleger).



Ein Gedanke zum Schluss

Vermögensnachfolge ist kein Thema für „irgendwann“. Die wirkungsvollsten Hebel – die Wiederkehr der Freibeträge alle zehn Jahre, die Verteilung auf mehrere Personen, der richtige Übertragungszeitpunkt – belohnen alle diejenigen, die früh beginnen. Sie müssen heute nichts entscheiden. Aber es lohnt sich, das Thema jetzt einmal in Ruhe zu betrachten.

Wer früh plant, hat den Zeitpuffer, den andere später nicht mehr haben. Sprechen Sie mit Ihrem Vermittler und ziehen Sie Ihren Steuerberater hinzu.

Wichtige Hinweise

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorstehenden Wegweiser handelt es sich um eine Marketing-Anzeige. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt weder eine Anlageberatung noch eine Anlageempfehlung / Finanzanalyse noch ein Angebot zum Erwerb von Anteilen an der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „AIF“) dar.

Steuerbezogene Hinweise

Der vorstehende Wegweiser ersetzt keine individuelle Steuerberatung.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist hochkomplex und unterliegt ständigen Veränderungen. Der vorliegende Wegweiser dient ausschließlich der allgemeinen Information. Eine verbindliche Beurteilung eines konkreten Einzelfalls kann ausschließlich durch die Einbeziehung eines persönlichen Steuerberaters erfolgen.

Die Angaben in dieser Unterlage, insbesondere Freibeträge (§ 16 ErbStG), Steuersätze (§ 19 ErbStG) und die Verschonungsregeln (§§ 13a, 13b ErbStG) basieren auf der zum Stand dieser Unterlage geltenden Rechtslage.

Zukünftige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, eine veränderte Rechtsprechung und / oder Praxis der Finanzverwaltung können dazu führen, dass die in dieser Unterlage dargestellten Sachverhalte anders bewertet werden müssen und ungünstigere steuerliche Belastungen ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen eintreten.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine andere Auffassung zu den in dieser Unterlage behandelten Sachverhalten vertritt. Dies kann insbesondere auch die Nutzung von steuerlichen Gestaltungsfreiräumen betreffen, wenn deren Voraussetzungen oder deren Umfang von der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung anders ausgelegt oder angewendet werden. Hieraus kann ebenfalls eine ungünstigere steuerliche Belastung, ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen, resultieren.

Verweis auf wesentliche Risiken

Wie jede Kapitalanlage ist auch die Beteiligung an dem AIF mit Risiken verbunden. Kurse, Werte, Erträge und Einnahmen können sowohl fallen als auch steigen. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Insbesondere bestehen folgende wesentliche Risiken:

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung und eine langfristige Kapitalanlage. Der wirtschaftliche Erfolg der Investitionen des AIF und damit auch der Erfolg der Kapitalanlage des Anlegers kann nicht vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg ist insbesondere von der Entwicklung des Logistikmarkts abhängig, der sich auch negativ entwickeln kann (Marktrisiko). Die Auszahlungen an die Anleger können geringer als prognostiziert oder ganz ausfallen.

Die Beteiligung am AIF ist nur eingeschränkt handelbar. Es gibt keinen geregelten Markt für den Handel von Beteiligungen am AIF. Der Verkauf der Beteiligung am AIF kann deshalb schwierig oder nicht möglich sein oder möglicherweise nur zu einem Preis erfolgen, welcher unter der Zeichnungssumme bzw. unter dem vom Anleger erwarteten Verkaufspreis liegt.

Der Anleger haftet grundsätzlich nicht gegenüber Gläubigern des AIF. In den Fällen der Rückgewähr der Hafteinlage und der Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen / Auszahlungen besteht ein Haftungsrisiko des Anlegers in Höhe von 1,00 % der geleisteten Einlagen.

Im Falle eines sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verlaufs des AIF oder im Falle der Insolvenz des AIF können Anleger die geleisteten Einlagen zzgl. Agio vollständig verlieren (Totalverlust).

Treten zum Totalverlust weitere Umstände hinzu, kann dies zur Privatinsolvenz/Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Umfassende Informationen über die mit einer Anlage in den AIF für Anleger verbundenen Risiken sind im Kapitel 3 „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt, S. 12 ff., enthalten.

Weitere wichtige Hinweise

Bitte lesen Sie den Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, jeweils vom 20. November 2024, der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen. Diese Marketing-Anzeige enthält nicht die vollständigen Angaben zur Beteiligung an dem AIF, sondern lediglich zusammenfassende Informationen. Die für eine Anlageentscheidung maßgeblichen Grundlagen und Risiken sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt des AIF (inklusive etwaiger Nachträge / Aktualisierungen), einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, sowie dem Basisinformationsblatt zu entnehmen. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite www.solvium-capital.de kostenlos in deutscher Sprache zum Download verfügbar. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Vertrieb zu widerrufen. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte, einschließlich Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung, ist in deutscher Sprache unter <https://hh-asset.de/unternehmen/compliance/> abrufbar. Die Anlage in den AIF hat illiquiden Charakter.

Bei den genannten Erträgen, Auszahlungsbeträgen und zukünftigen Wertentwicklungen handelt es sich ausschließlich um Prognosen, für deren Eintritt weder der AIF noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, noch die Solvium Capital Vertriebs GmbH Gewähr oder Haftung übernimmt. Diese Prognosen beruhen auf Annahmen hinsichtlich der mit den geplanten Vermögensgegenständen des AIF über dessen Laufzeit erzielbaren Erträge. Ob die zugrunde liegenden Annahmen tatsächlich eintreffen werden, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die nicht vorhersehbar sind. Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für die künftige Wertentwicklung einer Beteiligung am AIF. In der Vergangenheit erzielte Erträge bzw. Renditen sind keine Garantie und kein Indikator für zukünftige Gewinne. Die zukünftige Wertentwicklung unterliegt der Besteuerung, die von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig ist und sich in der Zukunft ändern kann. Die Anlage in den AIF kann zu einem finanziellen Verlust führen.

Robuste Erträge und moderate Risiken: Ihre Logistik-Investitionen mit Solvium

Solvium ist ein inhabergeführter Asset-Manager für Logistik-Investments in Güterwagen, Container und Wechselkoffer. Seit der Gründung 2011 weist Solvium bei allen emittierten Kapitalanlagen eine 100-prozentige Erfüllungsquote auf. Die Kapitalanlagen der Solvium-Gruppe ermöglichen Ihnen, in Sachwerte zu investieren, die eine geringe Korrelation zu Assetklassen wie Anleihen oder Aktien aufweisen. Das bedeutet unter anderem, dass ihre Wertentwicklung weniger von Kapitalmarktschwankungen abhängt, wie sie etwa bei Aktien und Rohstoffen auftreten.

Die regelmäßigen Cashflows des Logistik-Equipments ermöglichen laufende Auszahlungen und stellen damit die Grundlage für robuste Erträge der Anleger dar. Diese seit 2011 erfolgreiche Strategie beruht unter anderem auf einer breiten Asset- und Mieterstreuung sowie dem Verzicht auf Fremdkapitaleinsatz und Projektentwicklungsrisiken.

Investieren mit Solvium: Ihre Vorteile auf einen Blick

✓ 100 % Erfüllungsquote

Vertrauen Sie auf unsere langjährige Erfolgsbilanz seit 2011.

✓ Robuste Sachwerte

Investieren Sie in Logistik-Assets wie Güterwagen, Container und Wechselkoffer.

✓ Geringe Korrelation

Unsere Investitionen weisen eine geringe Korrelation zu Assetklassen wie Anleihen und Aktien auf.

✓ Regelmäßige Cashflows

Profitieren Sie von laufenden Auszahlungen.

✓ Moderate Risiken

Diese Strategie basiert auf breiter Asset- und Mieterstreuung sowie dem Verzicht auf Fremdkapitaleinsatz und Projektentwicklungsrisiken.

Wenn Sie Logistik-Investments für Ihre Vermögens- und Nachfolgeplanung prüfen möchten: Sprechen Sie mit Ihrem Vermittler und ziehen Sie Ihren Steuerberater hinzu. Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



Die Solvium-Gruppe

Solvium Capital Vertriebs GmbH
ABC-Straße 21
20354 Hamburg

Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22
info@solvium-capital.de
www.solvium-capital.de



Gründung
2011



Erfüllungsquote*
100 %



Geleistete Miet-, Zins- und Rückzahlungen in EUR
> 600 Mio.



Anlagekapital in EUR
> 900 Mio.



Logistikinvestments
> 400



Mit Investoren geschlossene Verträge
> 30.000

* Sämtliche seit Gründung 2011 von Solvium emittierten Produkte laufen prognosegemäß bzw. wurden bereits planmäßig beendet und weisen somit eine 100 %-Erfüllungsquote auf.

Bewertungen auf AUSGEZEICHNET.org

Alle (307) ☆

5 (295) ☆

4 (12) ☆

3 (0) ☆

2 (0) ☆

1 (0) ☆



Solvium Capital Vertriebs GmbH

solvium-capital.de



Sehr gut 4,96



Die prozentuale Verteilung basiert auf den AUSGEZEICHNET.org-Bewertungen.

★★★★★★ 5.00/5.00

H.Hildebradt
06.11.2025

Alle Vereinbarungen wurden eingehalten

Ich bin sehr zufrieden, aus persönlichen Gründen konnte ich den Vertrag aber nicht verlängern. Vielleicht komme ich gerne nochmal auf Solvium zurück, wenn das möglich ist.

★★★★★★ 5.00/5.00

Erika B.
04.08.2025

Zuverlässig, kompetent und am Puls der Zeit

Solvium kann auch schwierige Marktsituationen hervorragend meistern. Die informative und transparente Firmenpolitik ist ebenfalls ein großes Plus.

★★★★★★ 5.00/5.00

Eberhard Kümmerle
12.07.2025

Zuverlässig- und Pünktlichkeit

Seit Jahren werden alle Zusagen und Zahlungen pünktlich ausgeführt. Rückfragen an den Betreuer Herrn Ronny Giesa werden prompt und kompetent beantwortet. Weiter so - dann bleibt unsere Verbindung noch lange bestehen.

★★★★★★ 5.00/5.00

Andreas B.
11.07.2025

Solvium hat sich ausnahmslos an die im Vertrag vereinbarten Zinszahlungen gehalten

Der Abschluss der Investition verlief reibungslos. Ich bin über die Risiken ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Nach Ablauf des ersten Vertragszeitraumes wurde mir eine Verlängerung angeboten. Die war sogar noch mit etwas mehr Zinsen für mich verbunden. Ich würde bzw. werde, wenn die Zinsen zum nächsten Ablauf des laufenden Vertrages gut sind und ich weiterhin Geld investieren möchte, erneut bei Solvium abschließen.

★★★★★★ 5.00/5.00

Kang-Petermann
20.03.2025

Super kompetente Beratung; super Investitionen für gute Rendite!

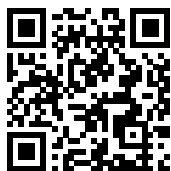
Ich habe fast 10 Jahre lang bei Solvium viele verschiedene Investitionen gemacht. Bis heute habe ich einfach gute Erfahrungen. Kompetente Beratung jeder Zeit. Solvium nimmt sich für ihre Kunden Zeit.

★★★★★★ 5.00/5.00

Robert Wortha
03.02.2024

Das Gold von Solvium

In diesen sehr leben haften und fordernden Zeiten ist Solvium im Puls der Zeit. Voll im Trend und mit seiner wirtschaftlichen Kompetenz und Geschicklichkeit, seiner Dynamik für mich ein hervorragendes Unternehmen. Ich kann nur Danke sagen an dieses Team, das ich, für mich hier ein Invest getätigt zu haben. Danke auch an die tolle Betreuung.



Erfahren Sie mehr
über Solvium.



LOGISTIK | INVESTMENTS

robust. nachhaltig. bewährt.

Herausgeberin:

Solvium Capital Vertriebs GmbH

ABC-Straße 21

20354 Hamburg

www.solvium-capital.de

